

Artikel 29

Unterhaltsansprüche

Für Unterhaltsansprüche, die außerhalb eines Rechtsstreits wegen Scheidung oder wegen Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe geltend gemacht werden, ist das Gericht am Wohnsitz des Unterhaltsverpflichteten ausschließlich zuständig.

Vormundschaft und Pflegschaft

Artikel 30

(1) Für die Vormundschaft und Pflegschaft über die Angehörigen der Vertragspartner ist, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, das Vormundschaftsorgan des Vertragspartners zuständig, dem der Mündel oder Pflegebefohlene angehört.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Vormund oder Pfleger einerseits und dem Mündel oder Pflegebefohlenen andererseits bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, dessen Vormundschaftsorgan den Vormund oder Pfleger bestellt hat.

Artikel 31

(1) Werden Maßnahmen der Vormundschaft oder Pflegschaft für einen Mündel oder einen Pflegebefohlenen erforderlich, dessen Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen im Gebiet des anderen Vertragspartners liegen, so hat das Vormundschaftsorgan dieses Vertragspartners unverzüglich das Vormundschaftsorgan des nach Artikel 30 Abs. 1 zuständigen Vertragspartners zu benachrichtigen.

(2) In dringenden Fällen kann das Vormundschaftsorgan des anderen Vertragspartners selbst die erforderlichen Maßnahmen treffen, muß aber das nach Artikel 30 Abs. 1 zuständige Vormundschaftsorgan über die vorläufig getroffenen Maßnahmen unverzüglich benachrichtigen. Die Maßnahmen bleiben bis zu einer anderweitigen Entscheidung dieses Vormundschaftsorgans in Kraft.

Artikel 32

(1) Das nach Artikel 30 Abs. 1 zuständige Vormundschaftsorgan kann die Vormundschaft oder Pflegschaft an die Vormundschaftsorgane des anderen Vertragspartners abgeben, wenn der Mündel oder Pflegebefohlene Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen in diesem Staate hat. Die Abgabe wird erst dann wirksam, wenn das ersuchte Vormundschaftsorgan die Vormundschaft oder Pflegschaft ausdrücklich übernimmt und hiervon das ersuchende Vormundschaftsorgan verständigt.

(2) Das nach Abs. 1 zuständig gewordene Vormundschaftsorgan führt die Vormundschaft oder Pflegschaft nach den Gesetzen seines Staates; es hat jedoch das Recht des Vertragspartners, dem der Mündel oder Pflegebefohlene an gehört, anzuwenden, soweit es sich um die Geschäfts- oder Handlungsfähigkeit des Mündels oder Pflegebefohlenen handelt. Es ist nicht befugt, Entscheidungen über den Personenstand zu treffen; es kann jedoch eine nach dem Heimatrecht des Mündels zur Eheschließung erforderliche Genehmigung erteilen.

Artikel 33

Annahme an Kindes Statt

(1) Die Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dem der Annehmende zur Zeit der Annahme oder Aufhebung angehört.

(2) Gehört das Kind dem anderen Vertragspartner an, so sind auch die nach dem Recht dieses Staates erforder-

liche Zustimmung des Kindes, seines gesetzlichen Vertreters und des zuständigen staatlichen Organs beizubringen.

(3) Wird das Kind durch Ehegatten angenommen, von denen einer dem einen Vertragspartner, der andere dem anderen Vertragspartner angehört, so muß die Annahme oder ihre Aufhebung den in den Gebieten beider Vertragspartner geltenden Bestimmungen entsprechen.

(4) Zuständig für das Verfahren betreffend Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung sind die Organe des Vertragspartners, dem der Annehmende zur Zeit der Annahme oder der Aufhebung angehört. Im Falle des Abs. 3 ist das Organ zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

Entmündigung

Artikel 34

Für die Entmündigung gilt das Recht und ist das Gericht desjenigen Vertragspartners zuständig, dem die Person angehört, die entmündigt werden soll.

Artikel 35

Stellt das Gericht des einen Vertragspartners fest, daß die Voraussetzungen für die Entmündigung eines Angehörigen des anderen Vertragspartners, der im Bezirk dieses Gerichtes seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, vorhanden sind, so setzt es davon das zuständige Gericht des anderen Vertragspartners in Kenntnis. Teilt das benachrichtigte Gericht mit, das es weitere Handlungen dem Gerichte des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes dieser Person überläßt oder gibt es binnen drei Monaten keine Antwort, so kann das Gericht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes das Verfahren zwecks Entmündigung nach den Gesetzen seines Staates durchführen, wenn der Grund zur Entmündigung auch nach den Gesetzen des Vertragspartners, dem diese Person angehört, gegeben ist. Die Entscheidung über die Entmündigung wird dem zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners übersandt.

Artikel 36

In dringenden Fällen kann das Gericht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes der zu entmündigenden Person, die dem anderen Vertragspartner angehört, einstweilige Maßnahmen treffen oder veranlassen, die für den Schutz dieser Person oder ihres Vermögens erforderlich sind. Die getroffenen Maßnahmen werden dem Gerichte des Vertragspartners, dem diese Person angehört, mitgeteilt; sie werden aufgehoben, wenn das Gericht dieses Vertragspartners anders entscheidet.

Artikel 37

Die Bestimmungen der Artikel 34 und 35 gelten entsprechend für die Aufhebung der Entmündigung.

c) Übersendung von Personenstandsunterlagen

Artikel 38

(1) Die Vertragspartner werden einander Auszüge aus den Personenstandsregistern übersenden, soweit es sich um die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages vorgenommenen Eintragungen für Angehörige des anderen Vertragspartners handelt. Die Auszüge werden vierteljährlich kostenlos auf diplomatischem Wege übersandt.

(2) Die Standesämter der Vertragspartner erteilen auf Ersuchen der Gerichte, Staatlichen Notariate oder sonstigen Organe des anderen Vertragspartners kostenlos